

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Stefan Wenzel, Susanne Menge und Dragos Pancescu (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

**Nachfragen zur Bekämpfung von Geldwäsche und zur Glücksspielaufsicht im Fall Wirecard
(Drucksache 18/3543 und 18/3791)**

Anfrage der Abgeordneten Stefan Wenzel, Susanne Menge und Dragos Pancescu (GRÜNE), eingegangen am 27.07.2020 - Drs. 18/7133
an die Staatskanzlei übersandt am 31.07.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 31.08.2020

Vorbemerkung der Abgeordneten

Der Spiegel berichtet am 18.07.2020 in Ausgabe Nr. 30 zum Wirecard-Konzern wie folgt: „Und dann ist da noch die BaFin, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, die man eigentlich für die zuständige Kontrollinstanz halten würde, die aber kaum Zugriff auf den Konzern hatte. Weil Wirecard rein rechtlich gesehen kein richtiger Finanzkonzern gewesen sei, jedenfalls nach den geltenden und ziemlich veralteten Regeln. Zu diesem Schluss kamen Bundesbank und BaFin, die sich die Aufgaben der Bankenaufsicht teilen, nach einem Prüfverfahren 2017. Also hat sich niemand richtig gekümmert.“

Auf die zweite Nachfrage bezüglich der behördlichen Zuständigkeit anlässlich eines Berichts von *Reuters* vom 08.11.2017 mit folgendem Wortlaut (Übersetzung)

„Wirecard bestritt am Mittwoch einen Bericht, in dem es heißt, es verstoße möglicherweise gegen die deutschen Gesetze, indem es die Zahlungen von Glücksspielunternehmen an seine Kunden verwalte. Die *Süddeutsche Zeitung* berichtete, dass mehrere Banken, darunter die Wirecard Bank, unter Berufung auf die ‚Paradise Papers‘ Zahlungen für in Deutschland illegale Online-Casinos getätigt hätten. Darin wurden das Innenministerium sowie mehrere namhafte Banken- und Rechtsexperten genannt. Diese Banken könnten für illegale Glücksspiele und Geldwäsche haftbar gemacht werden,“

antwortete die Landesregierung wie folgt (Drucksache 18/3543):

„Für die Einleitung von Maßnahmen zur Zahlungsunterbindung ist das Ministerium für Inneres und Sport bundesweit zuständig (Drucksache 18/3791). Soweit das Ministerium für Inneres und Sport als Glücksspielaufsichtsbehörde daneben gemäß § 50 Nr. 8 Geldwäschegesetz (GwG) auch die geldwäscherechtliche Aufsicht über die (legalen) Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen ausübt, verfügt das Ministerium über die gesetzlich vorgesehenen Eingriffs- und Ermittlungsbefugnisse (§§ 51, 52 GwG). ... Die Ausübung der Geldwäschaufsicht ist von der Untersagung unerlaubter Angebote mitumfasst (s. insbesondere § 51 Abs. 2 Satz 2 GwG, wonach die für die Geldwäschaufsicht zuständigen Behörden auch die ihnen für sonstige Aufsichtsaufgaben zur Verfügung eingeräumten Befugnisse ausüben). ... Die Geldwäschaufsicht über die Zahlungsdienstleister führt hingegen nicht das Ministerium für Inneres und Sport, sondern die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Die geldwäschaufsichtlichen Zuständigkeiten für die nach dem GwG Verpflichteten sind in § 50 GwG definiert. Die Geldwäschaufsicht über die Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen obliegt gemäß § 50 Nr. 8 GwG den für die Glücksspielrechtliche Aufsicht zuständigen Behörden. Hiervon

zu trennen ist die Zuständigkeit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als Geldwäschaufsichtsbehörde für Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute, welche sich aus § 50 Nr. 1 a und b GwG ergibt. Die Fragen 2 und 3 werden daher dahin gehend verstanden, dass es allein um Fragen der Geldwäschaufsicht im Zusammenhang mit der Glücksspielaufsicht geht.

1. In wie vielen Fällen sind seit 2017 im Zusammenhang mit der Glücksspielaufsicht Verstöße gegen das Geldwäschegesetz a) bundesweit, b) in Niedersachsen festgestellt worden?

- a) Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.
- b) Die Spielbankaufsicht im Niedersächsischen Finanzministerium hat seit 2017 bei 175 geldwäscherechtlichen Kontrollen 50 Verstöße gegen formelle geldwäscherechtliche Aufzeichnungspflichten festgestellt. Es handelt sich weit überwiegend um Ungenauigkeiten bei der Datenerfassung.

Die Glücksspielaufsicht im Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport hat seit 2017 in 27 Fällen Untersagungsverfügungen als schärfste Form auch der Geldwäschaufsicht entweder selbst oder durch Ermächtigung anderer Glücksspielaufsichten gegenüber Glücksspielanbietern, die unerlaubtes Glücksspiel anbieten, erlassen.

Gegenüber Wettvermittlungsstellen hat die Glücksspielaufsicht im Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport seit 2017 in 44 Fällen glücksspielrechtliche Untersagungsverfügungen ausgesprochen. Außerdem geht sie in 15 Fällen mutmaßlichen geldwäscherechtlichen Verstößen von Wettvermittlungsstellen nach.

2. Ist zwischen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Landesregierung eine Abstimmung über die genaue Abgrenzung der Zuständigkeiten vorgenommen worden?

Die geldwäscherechtliche Aufsicht durch die Glücksspielaufsichtsbehörden und die Geldwäschaufsicht der BaFin sind gesetzlich klar abgegrenzt (siehe Vorbemerkung).

Eine weitere Abstimmung zwischen der BaFin und der Landesregierung ist deshalb nicht erforderlich.

3. Hat es nach der Insolvenz des Konzerns Wirecard bei bzw. zwischen den Ländern eine Überprüfung der Abgrenzung der Zuständigkeiten gegeben, um zu klären, ob bzw. wo es Zuständigkeitslücken bei der Umsetzung geltenden Rechts gibt?

Eine derartige Abgrenzung ist nicht erfolgt und aufgrund der klaren Zuständigkeitsregelung in § 50 GwG auch nicht erforderlich (siehe Vorbemerkung und Antwort zu Frage 2).

4. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Entfällt.

5. Ist mit der Zuständigkeit für „Zahlungsdienstleister“ in der Definition nach Drucksache 18/3791 im Fall Wirecard der gesamte Konzern erfasst?

Siehe Vorbemerkung zur geldwäschaufsichtlichen Zuständigkeit der BaFin. Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, dass ein Unternehmen des Wirecard-Konzerns der Geldwäschaufsicht einer anderen Aufsichtsbehörde unterliegt.

6. Welche Behörden bzw. Ministerien sind in den anderen 15 Bundesländern jeweils für die Geldwäscheaufsicht im Glücksspielbereich zuständig?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor. Informationen zu den jeweils zuständigen Geldwäscheaufsichtsbehörden können bei der Financial Intelligence Unit (FIU) eingeholt werden.

7. In wie vielen Fällen ist von der Landesregierung seit 2017 die Risikoanalyse der Verpflichteten im Bereich Glücksspiel nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 des Geldwäschegesetzes geprüft worden?

Das Geldwäschepreventionskonzept der Spielbanken Niedersachsen GmbH, welches die Risikoanalyse beinhaltet, wird jährlich aktualisiert und der Spielbankaufsicht des Niedersächsischen Finanzministeriums vorgelegt. Es wurde seit 2017 dreimal geprüft. Bei Glücksspielanbietern, die per se unerlaubte Angebote betreiben, entfallen - neben dem Erlass von Untersagungsverfügungen - gesonderte geldwäscheaufsichtliche Maßnahmen (s. die Antwort zu Frage 1b). Die Glücksspielaufsicht im Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport prüft derzeit in 14 Fällen die Risikoanalysen von Wettvermittlungsstellen.

8. In welchen Bund-Länder-Arbeitsgruppen auf Ebene der Ministerien erfolgt jeweils die Abstimmung über regulatorische Fragen und andere Fragen zum Bereich Glücksspiel und Geldwäsche?

Siehe Antwort zu Frage 9.

9. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter welcher Referate der Ministerien bzw. der Staatskanzlei sind in den Bund-Länder-Arbeitsgruppen zu Glücksspiel und Geldwäsche jeweils vertreten?

Die Fragen 8 und 9 werden dahin gehend verstanden, dass es sich um Arbeitsgruppen handelt, in denen jeweils die Abstimmung über Fragen sowohl zum Bereich des Glücksspiels als auch der Geldwäsche erfolgt.

Auf Bund-Länder-Ebene ist das Referat 21 des Niedersächsischen Wirtschaftsministeriums in der Projektgruppe der koordinierenden Stellen der Länder, die für die Geldwäscheaufsicht im Nicht-Finanzsektor im Rahmen der anstehenden Deutschlandprüfung 2020/2021 der Financial Action Task Force (FATF) eingerichtet wurde, sowie im Bund-Länder-Ausschuss „Geldwäscheprevention und Verhinderung der Terrorismusfinanzierung“ vertreten. Dort werden auch Geldwäschethemen im Bereich des Glücksspielsektors thematisiert.

Auf Länderebene ist das Referat 43 des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport im Glücksspielkollegium gemäß § 9 a Abs. 5 GlüStV, in der Arbeitsgruppe Geldwäsche der Glücksspielaufsichtsbehörden sowie in der von der Chefin und den Chefs der Staats- und Senatskanzleien ins Leben gerufenen länderübergreifenden Arbeitsgemeinschaft zur Fortentwicklung des Glücksspielrechts (im Folgenden: CdS-AG) vertreten; in letzterer nehmen auch Mitarbeiter des Referats 101 der Niedersächsischen Staatskanzlei teil.

Aufgabe der Arbeitsgruppe Geldwäsche ist es, die gesetzlichen Vorgaben des GwG im Bereich des Glücksspiels einheitlich umzusetzen. Im Glücksspielkollegium und in der CdS-AG werden ebenfalls geldwäscheaufsichtliche Themen behandelt, soweit sie den Bereich des Glücksspiels betreffen.

10. Hat es auf Ebene der niedersächsischen Minister, Staatssekretäre, Abteilungsleitungen oder Referatsleitungen seit 2017 Gespräche mit Personal der Firma Wirecard gegeben?

Zu den Fragen 10 bis 12 wurden alle Ministerien und die Staatskanzlei beteiligt. Nach Befragung des genannten Personenkreises, soweit er noch im Dienst und nicht urlaubsbedingt abwesend war, hat

es keine entsprechenden Gespräche mit Wirecard-Mitarbeitern gegeben. Sollten sich abweichende Erkenntnisse durch Urlaubsrückkehrer u. ä. ergeben, werden diese nachgemeldet.

11. Wenn ja, wer hat zu welchem Zeitpunkt Gespräche geführt?

Entfällt.

12. Wenn ja, mit welchem Ziel wurden die Gespräche geführt?

Entfällt.